

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2132, Gemarkung Wangen, Schorner Straße, als beschränkt-öffentlicher Weg gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Neuwidmung von Teilen der Ortsstraße „Am Sonnenhof“; sowie Anpassung der Widmung der bestehenden Ortsstraße gem. Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung (Erweiterung) des Grundstückes Fl.Nr. 580/73 (teilweise), Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG (Riemerschmidstraße)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2132, Gemarkung Wangen, Schorner Straße, als beschränkt-öffentlicher Weg gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG**

Der Bauausschuss der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 die nachfolgende Widmung beschlossen:

Beschränkt-öffentlicher Weg

Schorner Straße: Fl. Nr. 2132 (T), Gemarkung Wangen
Anfangspunkt: Einfahrt zur Fl. Nr. 2132, Gemarkung Wangen

Endpunkt: Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 2136/1, Gemarkung Wangen

Länge in km: circa 0,131

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Verfügung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 21.07.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Neuwidmung von Teilen der Ortsstraße „Am Sonnenhof“, sowie Anpassung der Widmung der bestehenden Ortsstraße gem. Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG**

Der Ferienausschuss der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 25.08.2022 beschlossen:

Die Änderung der Widmung sowie die Neuwidmung der Ortsstraße „Am Sonnenhof“ soll wie folgt durchgeführt werden. Der beiliegende Lageplan wird Bestandteil der Widmung.

Die Widmung soll lauten:

Ortsstraße

Am Sonnenhof:

Abschnitt 1

Fl. Nr. 647/19, 647/23,
Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt: Mayda-Nehr-Weg, Südecke
Fl. Nr. 647/18, Gemarkung Starnberg
Endpunkt: Oßwaldstraße, Südecke Fl.
Nr. 647/24, Gemarkung Starnberg
Länge in km: 0,314
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: --

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Ortsstraße

Am Sonnenhof:

Abschnitt 2

Fl. Nr. 647/22, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:

Mayda-Nehr-Weg, Südecke Fl. Nr. 647/17, Gemarkung Starnberg

Endpunkt:

auf Höhe südl. Hauskante Am Sonnenhof 19, Gemarkung Starnberg

Länge in km:

0,072

Straßenbaulastträger:

Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:--

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Verfügung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 21.07.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung (Erweiterung) des Grundstückes Fl.Nr. 580/73 (teilweise), Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG (Riemerschmidstraße)

Der Bauausschuss der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 beschlossen:

Das Grundstück Fl. Nr. 580/73 (teilweise), Gemarkung Starnberg, wird gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als Ortsstraße gewidmet.

Die Eintragung im Bestandsverzeichnis soll wie folgt vorgenommen bzw. ergänzt werden:

Riemerschmidstraße: Fl. Nr. 580/73 (T), Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt: Abzweigung von der Josef-Fischhaber-Straße

Endpunkt: Der Wendehammer bei der Fl. Nr. 580/42 und von der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 580/73

ca. 40 m weiterführend
circa 0,318

Länge in km: ca. 0,318

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:Keine

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Verfügung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 25.07.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 07.08.2023 die Baugenehmigung (Az. B-2023-21-7) für den Neubau zwei Wohn- und Geschäftshäusern und zwei Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage auf den Grundstück FINrn. 728/2, 728/3, 729/39, 729/40, 729/41, 729/42, Gemarkung Gauting, an die Fa. Immosens GmbH, Seidlstr. 23, 80335 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.